



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung für Kinder Seite 2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2011 Seite 2
- Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ Seite 3
- Öffentliche Zustellung Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde Seite 4
- Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf Seite 4
- Satzung für die Jagdgenossenschaft Holbeck Seite 5
- Ministerium der Finanzen – Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung für Kinder

Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung des Landes Brandenburg vom 03.08.2009 findet im Jahr vor der Einschulung die Sprachstandsfeststellung für Kinder statt.

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an einem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Anmeldung in der Schule gemäß § 4 Abs. 1 der Grundschulverordnung dem/der zuständigen Schulleiter/in vorzulegen.

Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemeldet sind, im Schuljahr 2012/2013 eingeschult werden und keine Kindertagesstätte besuchen, sind ebenso verpflichtet an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Nuthe-Urstromtal möglich.

Die Sprachstandsfeststellung erfolgt mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ und wird ab September 2011 durchgeführt.

Um eine telefonische Terminabsprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin wird gebeten.

Kindertagesstätte Felgentreu	Frau Beeskow	Tel. 033734/50351
Kindertagesstätte Hennickendorf	Frau Lehmann	Tel. 033732/40356
Kindertagesstätte Jänickendorf	Frau Antonius	Tel. 03371/ 637242
Kindertagesstätte Woltersdorf	Frau Ramm	Tel. 03371/620391
Kindertagesstätte Zülichendorf	Frau Hauchwitz	Tel. 033734/50233
Kindertagesstätte Stülpe	Frau Brauer	Tel. 033733/50204

Nuthe-Urstromtal, den 04.08.2011

Nestler
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.951.000 € |
| ordentliche Aufwendungen auf | 8.907.200 € |
| außerordentliche Erträge auf | 180.600 € |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 22.600 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbeitrag der | |
| Einzahlungen auf | 8.218.800 € |
| Auszahlungen auf | 9.057.100 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.374.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.899.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	629.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	629.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	214.700 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	528.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt. Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Landkreis kann der über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 250.000 € und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept

enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Ruhlsdorf, den 15.08.2011

Monika Nestler
 Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 erteilte der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 08.08.2011, Az.: 15 31 03.19.1/11.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2011 nehmen kann.

Ruhlsdorf, den 15.08.2011

Nestler
 Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 06.07.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 50) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch d. 3. Gesetz zur Änderung des KAG vom 02.10.2008 (GVBl. I. S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21.10.1992, Amtsblatt für Brandenburg S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12, S. 255.
 b) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 20.04.2006, Amtlicher Anzeiger 2006, Nr. 19, S. 688.

Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlage

- (1) Die Gemeinde legt die von ihr an die in § 1 bezeichneten Verbände zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlageung der

Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten (siehe § 3) der grundsteuerpflichtigen Grundstücke um.

- (2) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der grundsteuerpflichtigen Flächen, mit denen die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten am Verbandsgebiet beteiligt sind.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 31.12. des veranlagten Kalenderjahres Eigentümer des der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
 (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks im Zeitpunkt des Entstehens der Umlagepflicht (siehe § 6 Abs. 2).

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche
- | | |
|--|-------------------------------|
| a) im Kalenderjahr 2004 | 0,00080 € je m ² |
| b) in den Kalenderjahren 2005 und 2006 | 0,00086 € je m ² |
| c) in den Kalenderjahren 2007 und 2008 | 0,00086 € je m ² . |
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

a) im Kalenderjahr 2004	0,00075 € je m ²
b) in den Kalenderjahren 2005 und 2006	0,00081 € je m ²
c) in den Kalenderjahren 2007 und 2008	0,00081 € je m ²

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlagepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.
- (3) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann auch zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Sie gilt für die Veranlagungsjahre 2004 bis einschließlich 2008.

Ruhlsdorf, den 06.07.2011

*Monika Nestler
Bürgermeisterin*

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Fachbereich II, Steuern und Abgaben, vom 27.07.2011, Kassenzeichen 102854 konnte

Herrn Hartmut Dieg

letzte bekannte Anschrift: Frankenfelder Straße 30 in 14943 Luckenwalde nicht zugestellt werden, da dieser unbekannt verzogen ist.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich II, Steuern und Abgaben, Zimmer 124, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal, zu den Öffnungszeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ruhlsdorf, den 04.08.2011

*gez. Nestler
Bürgermeisterin*

(Siegel)

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde

Am Sonnabend, dem 17. September 2011 findet um 19.00 Uhr im Gemeinderaum Frankenförde, In der Aue 14, die jährliche **Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde** statt, wozu hiermit alle Verpächter recht herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Rechenschaftsbericht
5. Kassenbericht

6. Verlesen des Protokolls 2010
7. Auszahlung Pacht
8. Sonstiges
9. Gemütliches Beisammensein.

Bitte Folgendes beachten:

Bei Veränderungen der Flächen bitte aktuelle Grundbuchauszüge vorlegen.

Frankenförde, den 25. August 2011

*Ingo Beeskow
Vorsitzender*

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf treffen sich am Samstag, 17. September 2011

Die Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf lädt ihre Mitglieder mit Partnern in den Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Darkenhof zur jährlichen Versammlung am 17. September 2011 für 15.00 Uhr ein. Es ist satzungsgemäß auf der Versammlung ein neuer Vorstand zu bestimmen. Freundlicherweise hat sich der Pächter, Herr Klaus Achter wieder bereit erklärt, ein zünftiges Jagdessen zu stiften.

Die Jagdgenossen sind aufgefordert, sofern sich Veränderungen bei ihnen im Eigentum an Flächen im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft ergeben haben, diese nachzuweisen. Dazu sind sie gebeten, die entsprechenden amtlichen Unterlagen mitzubringen. Dies ist notwendig, um das Jagdkataster aktualisieren zu können.

*Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf,
Dr. Stefan Berndes*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung für die Jagdgenossenschaft Holbeck

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holbeck hat am 11.12.1998 folgende Satzung beschlossen mit Änderung am 20.05.2011:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holbeck ist gemäß § 10 Absatz 1 JagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Holbeck“ und hat ihren Sitz in Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Holbeck.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Holbeck

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen
 - Der Gemarkung Holbeck der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, sowie der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten Grundflächen der Gemarkung Stülpe (Anlage 1)
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird im Westen durch den Forstverwaltungsbezirk begrenzt, im Norden durch den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dümde/Schönefeld, im Osten durch den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Stülpe, und den Eigenjagdbezirk Seier/Bünnig, sowie im Süden durch den Eigenjagdbezirk Jäger – ehemaliger TÜP Heidehof. Der Satzung ist eine Karte beigelegt, aus der die Grenze des gemeinschaftlichen Jagdbezirk ersichtlich ist.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in der Wohnung des Jagdvorstehers offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden jagdbaren Grundflächen entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1.) die Genossenschaftsversammlung und

- 2.) der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 - b) einen Beisitzer
 - c) einen Schrift- und Kassenführer
 - d) zwei Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Anschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung ;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt zur Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c; d; e; f; g; h und i können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Amtskasse des Amtes Nuthe-Urstromtal zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Absatz 2), Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 und 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einen schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach §10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens – drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist – jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Ge-

schäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs.2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft des Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LJagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes und der Kassenführer beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinde des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfjG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Rein-

ertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BfjG nicht berührt.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen erfolgt alle 4 Jahre rückwirkend nach Ablauf des entsprechenden Jagdjahres unter Berücksichtigung der im Haushalt festgelegten Rücklage für Wildschäden.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekanntzumachen.
Die Genehmigung sowie Ort der Bekanntmachung sind entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Nuthe-Urstromtal bekanntzumachen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BfjG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LjagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Rechtsvorschrift der Jagdgenossenschaft außer Kraft.

Holbeck, den 20.05.2011

Der Jagdvorstand

gez. Burkhard Donath

gez. S. Flanz

gez. Schulze

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

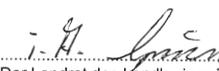
(Beisitzer)

Genehmigungsverfügung

Die am 20. Mai 2011 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Holbeck wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BfjG/JagdG genehmigt.

Luckenwalde, 30. Juni 2011

Landkreis Teltow-Fläming
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde


Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde



Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ministerium der Finanzen – Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemalige Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg

Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Koch, Fritz	432	Woltersdorf	007	00067/000	7231214
Koch, Fritz	432	Woltersdorf	008	00037/000	7231214
Koch, Fritz	432	Woltersdorf	011	00031/000	7231214
Lehmann, Auguste	699	Woltersdorf	007	00119/000	7231213
Lehmann, Auguste	699	Woltersdorf	008	00060/000	7231213
Lehmann, Willi	345	Woltersdorf	008	00061/000	7231210
Lehmann, Willi	345	Woltersdorf	008	00039/000	7231210
Lehmann, Willi	345	Woltersdorf	011	00041/000	7231210
Steffke, Fritz	443	Woltersdorf	011	00033/000	7231211
Strauß, Hans	431	Woltersdorf	011	00018/000	7231215
Strauß, Hans	431	Woltersdorf	011	00038/000	7231215

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung: DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren

Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal,

Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.